Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14884**

19. Wahlperiode 06.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Franziska Gminder, Dr. Bruno Hollnagel, Albrecht Glaser, Stefan Keuter, Marc Bernhard, Mariana Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13436, 19/13712, 19/14232, Nr. 1.10, 19/14873 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Einführung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber die Verpflegungspauschalen angehoben. Wird ein Arbeitnehmer außerhalb der Wohnung seiner ersten Tätigkeitsstrecke eingesetzt, kann der Arbeitgeber für den Mehraufwand künftig eine höhere Verpflegungspauschale in Abhängigkeit von der Dauer der Abwesenheit erstatten. Weitere Pauschalen wurden durch den Gesetzgeber nicht angepasst. Die Entfernungspauschale gilt laut Bundesrechnungshof als notwendiger Teil der Besteuerung nach dem Leistungsprinzip. Diesem Prinzip folgend muss die Pendlerpauschale erhöht werden, um die tatsächliche Erhöhung der Kosten abzubilden. Der Anteil der Beschäftigten, die täglich in einen anderen Kreis pendeln liegt bei 39%. Das sind 12,8 Millionen Berufstätige, die täglich vom Heimatort pendeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Bundesregierung soll einen Gesetzentwurf vorlegen, der ab 2021 die Entfernungspauschale auf mindestens 0,40 Euro ab dem ersten Kilometer anhebt und danach anhand des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts indexiert.

Berlin, den 25. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

In der Stellungnahme des BdSt zum “Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; GZ IV A 2 – S 1910/18/10063-02; DOK 2019/0231067“ wird zurecht vom BdSt angeregt, „im Rahmen der sog. Jahressteuergesetze Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge regelmäßig anzupassen, sodass sich diese stets auf einem realitätsgerechten Niveau befinden. Beim Einkommensteuertarif wird bereits jährlich eine Anpassung vorgenommen, dies sollte parallel auch bei anderen Beträgen im Steuerrecht erfolgen und die Werte quasi „auf Räder“ gestellt werden.“

Erst im Herbst 2000 beschloss die damalige rot-grüne Bundesregierung die Pendlerpauschale künftig verkehrsmittelunabhängig zu zahlen. Ab 2001 war danach egal, ob man zu Fuß, mit dem Rad, den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Auto zur Arbeit kam. Für alles konnte der gleiche Betrag pro Kilometer steuerlich geltend gemacht werden. Nach anfänglich 36 Cent für die ersten zehn Kilometer und 40 Cent für jeden weiteren, wurde ab 2004 jeder Entfernungskilometer einheitlich mit 30 Cent verrechnet.

Mit Beginn des Jahres 2007 wurden Fahrten zur Arbeit nicht länger als Werbungskosten anerkannt. Lediglich in Ausnahmefällen – d. h. bei Pendlern mit einem besonders weiten täglichen Arbeitsweg – sollten die Kosten für Entfernungen über 20 Kilometer hinaus, ähnlich wie Werbungskosten anerkannt sein. Diese Regelung wurde durch nun durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht gestoppt. Rückwirkend zum 1. Januar 2007 gilt nun die alte Regelung zur Pendlerpauschale, wonach bereits ab dem 1. Kilometer 30 Cent pro Kilometer von der Steuer abgesetzt werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.